

**Informationsbroschüre zur Registrierkassenpflicht für die
Landes- und Bezirksorganisationen des SWV**



Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliches	3
2. Einzelaufzeichnungs- und Belegpflicht.....	3
3. Beleganforderungen.....	3
4. Registrierkassenpflicht.....	4
5. Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht	5
1) Umsätze im Freien („Kalte-Hand-Regelung“).....	5
2) Mitgliedsbeiträge.....	5
3) Durchlaufende Posten	6
4) Spenden	6
5) Trinkgelder.....	6
6) Begünstigte Körperschaften.....	6
7) Tombola-Lose.....	7
8) Webshops.....	7
9) Automaten	7
6. Bezirks- und Ortsorganisationen.....	8
7. Zeitlicher Fahrplan	8
8. Registrierkassenmodelle.....	9
9. Steuerliche Förderungen.....	10
10. Weiterführende Links.....	10

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich gelten seit 1.1.2016 für Betriebe schärfere Aufzeichnungspflichten für alle Bareinnahmen. Sämtliche Steuerpflichtige, die für steuerliche Zwecke Bücher und Aufzeichnungen zu führen haben, müssen ihre Bareinnahmen künftig einzeln aufzeichnen. Diese neuen Vorschriften können aber auch auf die politischen Parteien und ihre Nebenorganisationen Auswirkungen haben.

Aus den neuen Bestimmungen kann sich daher auch die Notwendigkeit zur Führung einer Registrierkasse in den Landes – und Bezirksorganisationen ergeben.

2. Einzelaufzeichnungs- und Belegpflicht

Die Einzelaufzeichnungs- und Belegpflicht erfasst seit 1.1.2016 alle Unternehmen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) und **auch nicht begünstigte Vereine unabhängig von der Umsatzhöhe, wenn** für eine Einnahme eine **Gegenleistung erbracht** wird.

Die Einzelaufzeichnung hat mittels Registrierkasse zu erfolgen, wenn die Grenzen für die Registrierkassenpflicht überschritten werden, ansonsten händisch mittels Beleg z.B. durch einen Kassenblock mit fortlaufender Nummer.

Alle Bareinnahmen und Barausgaben sind einzeln aufzuzeichnen (z.B. Verkauf von Würstel, Bier, usw. bei einem Fest oder Ball) und es ist für jeden Geschäftsfall ein Beleg auszustellen.

3. Beleganforderungen

Jeder Beleg für eine Lieferung oder Leistung im Rahmen eines Barzahlungsgeschäftes muss folgende Merkmale erfüllen:

- Unternehmensbezeichnung
- fortlaufende Nummer
- Datum der Belegausstellung
- Menge/handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Leistung
- Betrag der Barzahlung

Wenn eine Landesorganisation umsatzsteuerpflichtig ist, dann muss auf dem Beleg eine UID Nummer angegeben werden. Ist die Landesorganisation nicht umsatzsteuerpflichtig (Kleinunternehmerregelung), dann darf die Umsatzsteuer nicht gesondert angegeben werden, weil sie sonst kraft

Rechnungslegung geschuldet wird!

Angaben des Belegs aus einer Registrierkasse ab 1.1.2017 zusätzlich:

- Kassenidentifikationsnummer
 - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
 - Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
 - maschinenlesbarer Code (QR oder Barcode)
- Durchschrift (beim Kassenblock automatisch vorhanden)
- Für Berechtigungskarten (z.B. Eintrittskarten) ist keine Belegausstellung notwendig, wenn diese die erforderlichen Inhalte enthalten

Die Durchschrift des Beleges muss wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahrt werden. Es besteht auch die Verpflichtung zur Annahme dieses Belegs, die Nichtannahme durch den Kunden ist aber keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit.

Unternehmer, die ihre Lieferungen und Dienstleistungen **außerhalb der Betriebstätte** erbringen und unter die Registrierkassenpflicht fallen („**mobile Gruppen**“), können ihren Kunden einen Papierbeleg (z.B. Paragon) geben und müssen eine Kopie davon aufbewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte sind diese Umsätze jedoch ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse zu erfassen. Die Ausnahme betrifft „mobile“ Berufe wie mobile Friseure, Masseur, Fremdenführer, Hebammen, Installateure, Rauchfangkehrer, Fotografen etc.

4. Registrierkassenpflicht

Alle Betriebe (Gewerbe, selbständige Tätigkeit und Land- und Forstwirtschaft) und auch nicht begünstigte Vereine haben zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) dann zu verwenden, wenn:

- der Jahresumsatz je Betrieb netto € 15.000 beträgt **und**
- die Barumsätze dieses Betriebes netto € 7.500 im Jahr überschreiten.

Achtung: Beide Netto-Grenzen müssen überschritten sein, damit eine Registrierkassenpflicht besteht.

Die Neuerungen gelten nur für **Barumsätze**! Als Barumsätze gelten Umsätze, bei denen die Gegenleistung mit Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte, sowie anderen vergleichbaren Zahlungsformen (z.B. Zahlung mittels Mobiltelefon oder PayLife

Quick) beglichen wird. Als Barzahlung gilt weiters die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen. Bezahlung mit Erlagschein oder E-Banking zählt nicht zu den Barumsätzen.

Achtung: Bei Barumsätzen bis € 7.500.- pro Jahr kann die Anschaffung einer Registrierkasse dadurch vermieden werden, indem alle restlichen Umsätze mit Erlagschein oder durch Überweisung erfolgen.

5. Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

1) Umsätze im Freien („Kalte-Hand-Regelung“)

Darunter fallen Umsätze von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, sofern sie nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden und die Jahresumsatzgrenze von € 30.000,-- nicht überschritten wird.

Die Umsatzgrenze von € 30.000,- gilt aber nur für Umsätze im Freien und nur, wenn es keine „Indoor“-Umsätze gibt. Die begünstigten Umsätze müssen nicht einzeln aufgezeichnet werden. Die Tageslosung darf mittels Kassasturz ermittelt werden. Weiters gilt für diese Umsätze keine Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht. Wenn es „Indoor“-Umsätze gibt, dann gelten wieder die gewöhnlichen Umsatzgrenzen für die Registrierkassenpflicht.

Achtung: Ein Punschstand einer Landesorganisation fällt daher unter die Kalte-Hand-Regelung. Die Umsatzgrenze von € 30.000.- gilt aber nur dann, wenn es **keinerlei „Indoor“-Umsätze** gibt! Sobald nur 1 € als „Indoor“-Umsatz erwirtschaftet wird, gelten wieder die gewöhnlichen Jahres- und Barumsatzgrenzen (€ 15.000 bzw. € 7.500)!

2) Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind von der Registrierkassenpflicht nicht erfasst. Sie sind keine Umsätze, weil die wechselseitige Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlt. Sie gelten daher nicht als Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr.

3) Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten (Vereinnahmung im fremden Namen auf fremde Rechnung) zählen nicht zum Barumsatz und sind daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen. Sie sind allerdings aufzeichnungspflichtig und als Bareingang in der Registrierkasse desjenigen, der den Barbetrag kassiert, einzeln zu erfassen. Werden Belege mittels Registrierkasse ausgestellt, müssen diese den Anforderungen an Registrierkassenbelege entsprechen. Diese durchlaufenden Posten sind als nicht umsatzsteuerrelevant zu kennzeichnen (Erfassung als Null %-Umsatz) und ab 1. Jänner 2017 zu signieren.

Achtung: Auch innerparteiliche Verrechnungen gelten nicht als Umsatz. Es gibt keine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr.

4) Spenden

Spenden zählen nicht als Barumsatz, da keine Gegenleistung vorhanden ist. Diese sind nach dem PartG bekannt zu geben. Werden allerdings bei einer Spendenveranstaltung Getränke gegen eine freiwillige Spende ausgegeben, liegt sehr wohl ein Barumsatz vor, der in der Registrierkasse zu erfassen ist. Bei Angabe von Spendenempfehlungen anstatt fixer Preise, handelt es sich daher nicht mehr um Spenden, sondern um einen Umsatz.

5) Trinkgelder

Trinkgelder, die dem Unternehmer selbst zufließen, sind Bareinnahmen des Unternehmers. Trinkgelder für die Leistung eines Arbeitnehmers sind nicht für die Berechnung der Umsatzgrenzen für die Registrierkassenpflicht heranzuziehen und beim Unternehmer, wenn sie in der Registrierkasse erfasst werden, wie durchlaufende Posten zu behandeln.

6) Begünstigte Körperschaften

Bei Vereinsveranstaltungen von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, wie etwa Sportvereinen, kann unter folgenden Voraussetzungen die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht entfallen:

1. Umsätze im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

2. Die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung werden durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt.
3. Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als € 1.000,-- pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.

Achtung: Der SWV Österreich und seine Landesorganisationen sind aber keine begünstigten Körperschaften, sie sind daher **nicht** von der Beleg- und Registrierkassenpflicht ausgenommen! Auch geschlossene Vereinsfeste nur für Mitglieder des SWV sind von der Belegpflicht und - bei Überschreiten der entsprechenden Umsatzgrenzen - von der Registrierkassenpflicht erfasst.

Wenn eine Körperschaft abgabenrechtlich begünstigt ist und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der die Voraussetzungen des **unentbehrlichen Hilfsbetriebes** erfüllt, besteht weder Einzelaufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht noch Belegerteilungsverpflichtung. (z.B. Sportbetrieb eines Fußballvereins)

7) **Tombola-Lose**

Der Verkauf von Tombola-Losen unterliegt nur dem kleinen Glückspielgesetz und gilt als „Lotterie ohne Erwerbszweck“.

8) **Webshops**

Umsätze im Rahmen eines Webshops, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, sind von der Registrierkassenpflicht befreit. Belege müssen aber ausgestellt werden.

Achtung: Hinsichtlich der Umsätze, die nicht im Webshop getätigt werden, gelten die allgemeinen Vorschriften.

9) **Automaten**

Bei Warenausgabe und Dienstleistungen von Automaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze € 20 nicht

übersteigt. Darunter fallen z.B. Tischfußballautomaten, Musikautomaten, Dartautomaten etc.

Es besteht bei diesen Automaten weder eine Registrierkassen- noch eine Belegerteilungspflicht. Eine vereinfachte Lösungsermittlung kann durch eine zumindest im Abstand von 6 Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung der erbrachten Dienstleistungen oder der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Angangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken durchgeführt werden. Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal im Monat zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Für Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen werden, gelten diese Regelungen erst ab 1.1.2027.

6. Bezirks- und Ortsorganisationen

Eine Bezirks- oder Ortsorganisation fällt, bei Überschreiten der entsprechenden Umsatzgrenzen, nur dann selbst unter die Registrierkassenpflicht, wenn sie mit **eigenständiger Rechtspersönlichkeit** ausgestattet ist. Verfügt sie über keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, dann sind ihre Umsätze der Landesorganisation zuzurechnen, die bei Überschreiten der jeweiligen Umsatzgrenzen selbst wiederum unter die Registrierkassenpflicht fällt.

Wenn eine Bezirks- oder Ortsorganisation aber mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und über **keinerlei „Indoor“-Umsätze** verfügt, dann fällt sie unter die Ausnahme der **Kalten-Hand-Regelung**, sodass eine Registrierkassenpflicht erst ab Umsätzen von € 30.000 im Freien („Outdoor“-Umsätze) pro Jahr schlagend wird. Die Bezirks- oder Ortsorganisation fällt in diesem Fall **nicht** unter die Registrierkassenpflicht. Weiters kommt ihr die Kleinunternehmerregelung zu Gute, sodass sie ebenfalls erst ab € 30.000 Jahresumsatz umsatzsteuerpflichtig wird.

7. Zeitlicher Fahrplan

Die Verpflichtung zur Verwendung der Registrierkasse gilt frühestens ab dem 1. Mai dieses Jahres. Das Überschreiten der Umsatzgrenzen im Jahr 2015 spielt für die

Frage der Registrierkassenpflicht keine Rolle. Eine „Rückwirkung“ gibt es daher nicht.

Das bedeutet: Erst der Umsatz ab dem 1. Jänner 2016 ist für die Frage der Registrierkassenpflicht maßgeblich. Somit besteht eine Registrierkassenpflicht entsprechend der im Gesetz festgelegten Frist, frühestens jedoch ab dem 1. Mai 2016.

Ab 1.7.2016 erfolgt die Registrierung der Kassen im Zusammenhang mit der technischen Sicherheitseinrichtung im FinanzOnline.

Ab 1.1.2017 müssen die Registrierkassen zusätzlich mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zur Manipulationssicherheit und Belegen mit elektronischer Signatur versehen sein.

Sowohl die Verletzung der Belegerteilungspflicht, wie auch die Verletzung der Registrierkassenpflicht kann gem. § 51a Finanzstrafgesetz (FinStrG) mit jeweils bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Eine Manipulation der Aufzeichnungssysteme kann mit bis zu 25.000 Euro bestraft werden.

Für den Kunden hat eine Verletzung der Belegmitnahmepflicht keine strafrechtlichen Konsequenzen, allerdings besteht eine Mitwirkungspflicht und kann im Falle einer durchgeführten Kontrolle eine Finanzordnungswidrigkeit iSd § 51 Abs. 1 lit e FinStrG bestehen.

8. Registrierkassenmodelle

Eine Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- Kassenidentifikationsnummer
- Zugang für mehrere Personen/Organisationen auf einer Kasse

Die Finanzabteilung der Bundesgeschäftsstelle der SPÖ prüft diverse Anbieter und Modelle und wird Empfehlungen abgeben.

9. Steuerliche Förderungen

Als Unterstützung zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme (Anschaffung oder Umrüstung) ist eine beim Betriebsfinanzamt beantragbare Prämie in Höhe von € 200 pro Kassensystem (maximal aber € 30 pro Erfassungseinheit) vorgesehen.

Die Prämie kann bei der jeweiligen Steuererklärung mittels Beilagenformular E108c geltend gemacht werden, wird dem Abgabekonto gutgeschrieben und stellt keine Betriebseinnahme dar (d.h. sie ist steuerfrei). Für die Inanspruchnahme müssen die Ausgaben jedoch **vor** dem **1.1.2017** erfolgen. Die Anschaffungskosten bzw. die Umrüstkosten sind nicht über mehrere Jahre zu verteilen (abzuschreiben), sondern können sofort im Jahr des Aufwandes in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt werden.

10. Weiterführende Links

BMF-Website-Info mit FAQ zu Registrierkassenpflicht:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Registrierkassen.html>

BMF-Folder zu Registrierkassenpflicht:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-Registrierkassenpflicht-2015.pdf>

Vereine und Registrierkassenpflicht – BMF

https://www.bmf.gv.at/top-themen/FAQs_Vereine_Registrierkassenpflicht.html

Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=124ba02e-1f2a-42b2-9ecc-84a8771b23d6>

Barumsatzverordnung:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BqblAuth/BGBLA_2015_II_247/BGBLA_2015_II_247.pdf

Registrierkassensicherheitsverordnung:

https://www.bmf.gv.at/steuern/BGBLA_2015_II_410.pdf

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassen--und-Belegerteilungspflicht.html>

Registrierkassenpflicht – FAQ:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht---FAQ.htm>